

## 2. Handels- und Gewerbetwesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Heblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (für die Einfuhr auf gewöhnlichen Landwegen):

das Zollamt Nieuw-Namen (Provinz Zeeland)

hinzutritt.

Berlin, den 28. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

## 3. Versicherungswesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung derjenigen Beamten der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in München, welchen Unwiderruflichkeitsrechte nach Maßgabe der Dienstordnung vom 1. Februar 1908 eingeräumt sind, oder welche bereits eine unentziehbare Pension beziehen, von der Versicherungspflicht, gemäß § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1909 gemäß § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes auf diejenigen Beamten der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in München, welchen Unwiderruflichkeitsrechte nach Maßgabe der Dienstordnung vom 1. Februar 1908 eingeräumt sind, oder welche bereits eine unentziehbare Pension beziehen, Anwendung finden sollen.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.